

# **Satzung** **der** **Freiwilligen Feuerwehr Arrach**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Arrach e.V.“.
  2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde 93474 Arrach, Landkreis Cham.
  3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
  4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 
- 

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Arrach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
  2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 
-

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
    - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
    - b. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
    - c. Fördernde Mitglieder
    - d. Ehrenmitglieder
  
  2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die als Feuerwehrdienstleistende aktiv waren bis zum Erreichen des 63-igsten Lebensjahres oder mindestens 12 Jahre eine Funktion (z.B. Verwaltungsratsmitglied, Gerätewart, Atemschutzwart, Jugendwart) ausgeübt haben, oder aber sich auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.
- 
- 

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Eintrittsalter wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und kann in der Geschäftsordnung der FW Arrach nachgelesen werden.
  
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Neumitglieder werden in der darauffolgenden Verwaltungsratssitzung vom Versammlungsleiter bekanntgegeben.
  
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.
5. Aktive und Fördernde Mitglieder haben bei Aufnahme in den Verein „Freiwillige Feuerwehr Arrach e.V.“ eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und kann in der Geschäftsordnung nachgelesen werden.

---

---

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verwaltungsrat eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt,

hat der Verwaltungsrat sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

---

---

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Verwaltungsrat
  2. die Mitgliederversammlung
- 
- 

## **§ 7 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Arrach, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß a – d gewählt wird,
  - f) den stellvertretenden Kommandanten.
  - g) dem Jugendwart bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter
  - h) 2 Vertrauensmännern
  - i) bis zu 5 weiteren Mitglieder des Vereines

1. a und b sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden.

2. Die unter Absatz 1 a) und b) genannten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre schriftlich gewählt. Die unter Absatz 1 c) und d) genannten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre

schriftlich oder per Akklamation gewählt. Alle schriftlich gewählten Mitglieder sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,-- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat.
4. Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrates mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
5. Tritt oder scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat nach § 9, Punkt 4 aus, erfolgt eine Ergänzungswahl in einer vom Vorsitzenden einberufenen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der gewählten Person geht nur bis zur nächsten fälligen Verwaltungsratswahl.
6. Wird aus der Freiwilligen Feuerwehr Arrach ein Vereinsmitglied als besondere Führungskraft für den Landkreis Cham berufen, kann dieser als Stimmberechtigtes Mitglied dem Verwaltungsrat hinzugezogen werden.

---

---

### **§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Arrach e.V. anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,

- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- 
- 

### **§ 9 Sitzung des Verwaltungsrates**

1. Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher im Lokalteil der Tageszeitungen („Bad Kötztinger Zeitung“ und „Bad Kötztinger Umschau“) einzuladen.
  2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig mit den anwesenden Personen, wenn die Sitzung fristgerecht geladen wurde.
  3. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Mitgliedes des Verwaltungsrates, Stimmhaltung ist nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, auf Antrag eines Mitgliedes jedoch schriftlich und geheim.
  4. Die Sitzungen haben stattzufinden, wenn
    - a. das Interesse des Vereins es erfordert
    - b. der 1. oder 2. Vorsitzende bzw., 3 Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangen.
  5. Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Verwaltungsrates, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Abdruck der Niederschrift wird im FFW Haus hinterlegt.
- 
-

## **§ 10 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
  3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre von den Vereinsmitgliedern gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 
- 

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrates.
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Verwaltungsrates,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
7. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einbehaltung einer Frist von

zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Lokalteil der Tageszeitung („Bad Kötztlinger Zeitung“ und „Bad Kötztlinger Umschau“) einzuberufen.

Dabei sind die vorgesehenen Tagesordnungspunkte mitzuteilen.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

---

---

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates eingeleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist jedoch in geheimer schriftlichen Wahl durchzuführen.



5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 

### **§ 13 Ehrungen**

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
2. Personen die das Amt des Schirmherr, Festmutter, Festbraut und Fahnenmutter annehmen oder ausüben, werden Kraft ihres Amtes Ehrenmitglieder.

Sonstige vereinsinterne Ehrungen werden über die Geschäftsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Arrach geregelt.

---

### **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen des Vereins an die Gemeinde Arrach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

---

### **§ 15 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt alle Belange des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Arrach e.V., die nicht in der Satzung festgehalten sind. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung der anwesenden Personen mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden nach fristgerechter Ladung.

---

### **§ 16 Unterrichtung des Finanzamtes**

Jede Änderung der Satzung ist dem Finanzamt mitzuteilen.

---

---

**§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ?? in Kraft.

Arrach, den ???.?.2012

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Schriftführer

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....